

G) *pro his quae in hac carne pro his quae gesserunt gesserunt*

H) *improbet* (sc. *nuptias*) *prohibeo* (sc. *nuptias*)

I) *illa quae voluntarie admissa sunt ea quae voluntarie admissa sunt*

(Abweichungen in der Wiedergabe von *ae* und *oe* bleiben unberücksichtigt)

Zumindest 7 erheblichere redaktionelle Abweichungen sind also zu notieren, die um so mehr hervortreten, wenn man sie mit den geringfügigen Varianten innerhalb der Konzilsüberlieferung selbst vergleicht¹⁷⁾. Der Eid Gauzlin's folgt nun in 8 der oben ermittelten 9 Abweichungen buchstabengetreu der Fassung Gerberts in L, nur im ersten Fall, A) hat er *plenum Deum* gegen Gerbert, so daß man hier eine Korrektur annehmen muß, die sich aus vertrauten Trinitätsformeln erklären läßt. Eine andere Möglichkeit, daß es sich um einen Lesefehler von L handelt, und in Lo *plenum Deum* stand, wird man ablehnen müssen, da auch in der Überlieferung, die die Centuriatoren benutzten¹⁸⁾, Gerberts Eid mit *verum Deum* überliefert ist.

Die einzigen Lesarten, die im Gauzlin-Text an anderen als der eben besprochenen Stelle von der L-Überlieferung abweichen, sind *singularem* statt *singulam* und *factum esse* statt *factum*, wenn man von der selbstverständlichen Korrektur des in L zweimal falsch, aber einmal richtig stehenden *resurrectione* bzw. *resurrexisse* (L: *rexurexisse*, *rexurrectione*) absieht. Im Falle von *factum esse* kann es sich um einen Ausfall in L handeln, der im wahrscheinlich vom Redaktor des Gauzlin-Eides benutzten Lo noch nicht eingetreten war, denn der Druck der Centuriatoren bietet ebenfalls *factum esse*.

7. Inhaltlich weist der letzte Satz, den Gerbert, wie wir sahen, in seiner Vorlage nicht finden konnte, auf Hincmar von Reims hin, was schon Havet¹⁹⁾ bemerkte. Hincmar hat gesagt²⁰⁾: *Unde cum plura catholica habeantur concilia, sex synodi tantum generales specialiter appellantur*, und er hat sie im einzelnen aufgezählt. Bedenkt man, daß in Gerberts Kampfschriften in der Reimser Affäre neben den afrikanischen Konzilien die Schriften Hincmars am häufigsten zitiert werden, so weist auch das auf Redaktion des Textes von „ep.“ 180 durch Gerbert selbst hin.

Exkurs 2

Zur Provenienz des Guelferbytanus Helmstad. 32

Pertz gibt diesem Codex, den er neben L für die Edition des Konzils von Saint-Basle de Verzy bei Reims (991) benutzt hat, die Herkunft „olim S. Remigii Remensis“¹⁾. Über ihn, der dem Flacius als Vorlage für seinen Druck der Konzilsakten im Werk der Centuriatoren gedient hat und aus seinem Besitz in die ehem. fürstliche Bibliothek zu Wolfenbüttel gelangt ist, unterrichtet des näheren O. von Heinemann²⁾. Der Codex, aus dem Anfang des

¹⁷⁾ Migne, PL. 84, 199 f., das oben zugrundegelegt wurde, weicht nur in dreien der obigen Abweichungen von dem von Astier herangezogenen Text im Dekret ab: zu *creator* heißt es in C) noch *et auctor*, aber mit *omnium creaturarum*, zu D) ein *et* zwischen *est* und *legis*, zu F) fehlt das *hac*, aber *in carne*.

¹⁸⁾ Text Migne, PL. 139, 191—194.

¹⁹⁾ S. 162 Anm. 1.

²⁰⁾ Migne, PL. 126, 359.

¹⁾ MG. SS. 3, 567 f.

²⁾ O. v. Heinemann, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, 1. Abt.: Die Helmstädter Handschriften 1 (1884) 22—24, Nr. 35.